

#### **Vorbemerkungen:**

Mit Antrag vom 04.03.2010 – vgl. **Anhang 1** - benennt die CDU-Kreistagsfraktion

1. Frau Charlotte Schölgens als sachkundige Bürgerin und weiteres stellvertretendes Mitglied für den im Zuge der Kreistagssitzung am 13.11.2009 gebildeten Gleichstellungsausschuss,
2. Herrn Nico Pestel als sachkundigen Bürger und weiteres stellvertretendes Mitglied für den im Zuge der Kreistagssitzung am 13.11.2009 gebildeten Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung,
3. Abg. Dieter Heuel anstelle der Abg. Heidi Rackwitz-Zimmermann als Stellvertreter des Abg. Bruno Görg in der Zweckverbandsversammlung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist ausschließlich der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien.

#### **Erläuterungen:**

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Zur Wahl der Ausschussmitglieder besagt § 35 Abs. 3 KrO NRW: Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 KrO NRW.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

(Landrat)